

Leitlinien 2011

für die Gewährung von Förderungen nach dem Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLG), BGBl. Teil I Nr. 113 / 2008.

Zur Erleichterung und Vereinheitlichung der Abwicklung der Förderungen gemäß Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz werden vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) sowie nach Anhörung des Energiebeirates (§ 14 WKLG bzw. § 20 E-ControlG) folgende Leitlinien festgelegt:

1. Rechtsgrundlagen

Neben den europarechtlichen Grundlagen¹ bildet das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLG) die zentrale Grundlage für die Abwicklung der Förderungen. Subsidiär sind auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) zu beachten.

2. Grundsätze und Ziele des Gesetzes²

Durch die im WKLG vorgesehenen Förderungen soll das bestehende Energie- und CO₂-Einsparungspotential unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und eines ausgeglichenen Energiemixes sowie einer Reduktion des Primärenergieträgereinsatzes genutzt werden.

Durch die Investitionsförderung soll insbesondere die im § 1 Abs 1 Z 1 bis 7 WKLG angeführten Ziele wie kostengünstige CO₂-Einsparung, Energieeffizienz, Verringerung des Stromverbrauchs für Klimatisierung durch Kältenetze, Emission von Luftschadstoffen, Abwärme potentiale, Einbindung von erneuerbaren Energieträgern für die Versorgung im ländlichen Raum sowie der beschleunigte Fernwärmeausbau in Ballungszentren, erreicht werden.

¹ Projekte zur Nutzung von Abwärme zu Heiz- und Kühlzwecken wurden von der Kommission in Anlehnung an Abschnitt 3.1.8 der Umweltschutzleitlinien genehmigt. Beihilfen für Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur wurden unmittelbar auf Grundlage von Art 87 Abs 3 lit c EG-Vertrag genehmigt. Weiters in der Entscheidung der Kommission an Österreich K(2009) bzw. N 485/2008 4536 Rz 24 und 41 vom 17.6.2009.

² § 1 WKLG.

3. Anwendungsbereich

Sachlicher Anwendungsbereich/Fördertatbestände³

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst und somit förderfähig sind grundsätzlich:

- Fernwärmeausbauprojekte (Fernwärmeleitungen und -verteilanlagen, inkl. Infrastrukturanlagen und -leitungen; **Ausnahme:** gewisse Fernwärmeausbauprojekte, die ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden);
- Infrastrukturleitungen, sofern diese nicht ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger (s. Pkt. 4) betrieben werden.
- Fernwärmeausbauprojekte, die auch auf Basis Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm betrieben werden;
- Fernkälteausbauprojekte mit einer Kälteleistung von mehr als 0,75 MW (**Ausnahme:** Erzeugung der Kältearbeit zu mehr als 50% durch Kompressoren⁴).

Nicht vom Anwendungsbereich umfasst und somit **nicht förderfähig** sind:

- Wärmeerzeugungsanlagen;
- Fernwärmeausbauprojekte, soweit diese ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger (s. Pkt. 4) betrieben werden (**Ausnahmen:** Infrastrukturleitungen, Anlagen und Netze, die auch auf Basis Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm betrieben werden);
- ausschließlich innerbetriebliche Abwärmenutzung.

Zeitlicher Anwendungsbereich⁵

Es können nur Förderungsansuchen, die ab dem 17. Juni 2009 (Inkrafttreten des WKLG) eingebracht wurden, anerkannt werden.

Der Beginn der Verwirklichung der Investition, dh der Baubeginn (Beginn von Ausführungen bzw. Bautätigkeiten) darf **nicht** vor dem Einbringen des Förderungsansuchens liegen (**Anreizeffekt** ⁶).

³ §§ 2 Abs 2, 6 Abs 1 WKLG.

⁴ § 4 Abs 3 WKLG.

⁵ §§ 2 Abs 1, 15 Abs 2 WKLG; Kundmachungszeitpunkt der Inkraftsetzung des WKLG (BGBl I Nr. 58/2009).

⁶ Siehe die Übergangsbestimmungen gemäß § 15 Abs 2 WKLG iVm mit LL EU (2008/C 82/01) Pkt. 1.3.4.

Ein Bauvorhaben ist spätestens 12 Monate nach Förderzusage (Datum des Fördervertrages) zu beginnen und spätestens 36 Monate danach abzuschließen. Sofern Projekte diese Fristen nicht erfüllen, sind sie von einer Förderung ausgeschlossen.⁷

4. Begriffsbestimmungen⁸

Fernwärme

Der Begriff „**Fernwärmeausbauprojekt**“ iSd § 3 Z 3 WKLG umfasst alle Investitionen

- in die zu einem System gehörenden Fernwärmeleitungen und/oder Fernwärmeverteilanlagen,
- die zur Ausschöpfung des in einem Versorgungsgebiet wirtschaftlich ausbaubaren Fernwärmeversorgungspotentials führen („**Gesamt-Fernwärmeausbauprojekt**“).

ODER

- ein Teil dieser Investitionen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes (maximal 36 Monate⁹), der eine wirtschaftliche und technisch sinnvolle Einheit bildet („**Teil-Fernwärmeausbauprojekt**“).

Einzelne Investitionsvorhaben, die eine sinnvolle wirtschaftliche und technische Einheit bilden, sind zu einem Fernwärmeausbauprojekt entweder örtlich (zB Bezirke) oder zeitlich (zB Quartal) zusammenzufassen.

Fernkälte

Der Begriff „**Fernkälteausbauprojekt**“ iSd § 3 Z 5 WKLG umfasst

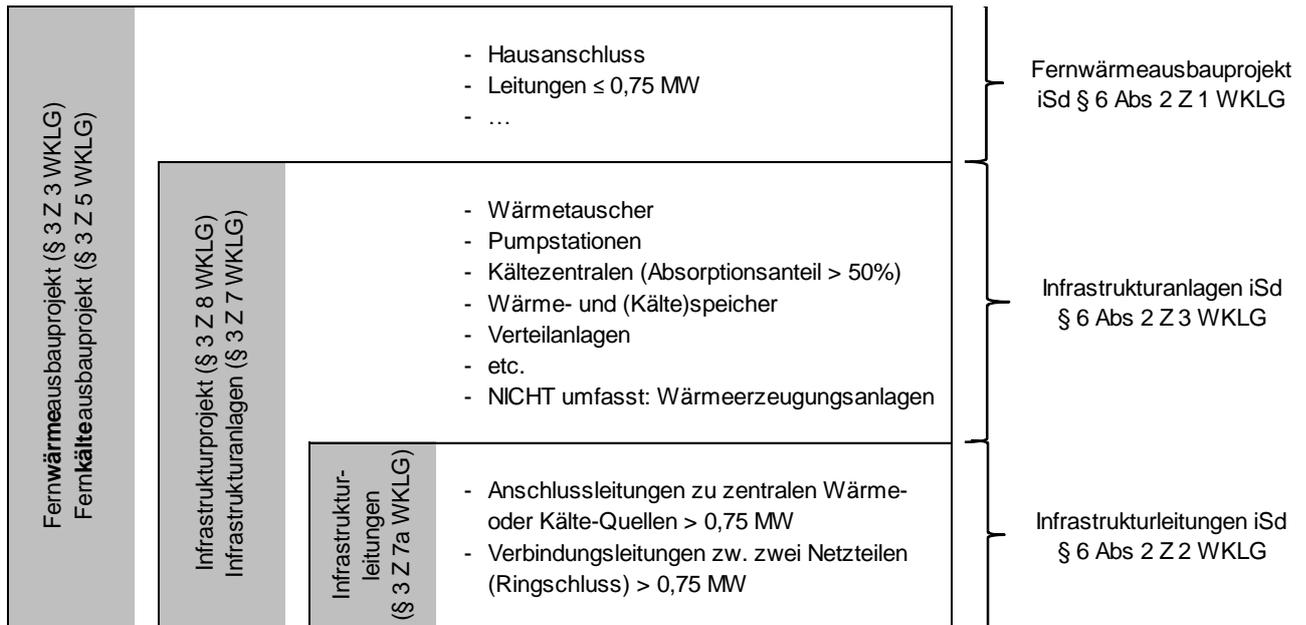
- eine oder mehrere Kältemaschinen an einem Standort,
- mit einer Kälteleistung von mehr als 0,75 MW,
- welche die gewonnene Kälte in eine Leitungsanlage einspeist.

Die Begriffe „**Fernwärmeausbauprojekt**“ iSd § 3 Z 3 WKLG bzw. „**Fernkälteausbauprojekt**“ iSd § 3 Z 5 WKLG als Oberbegriffe mit den weitesten Begriffsinhalten umfassen neben den Hausanschlüssen auch alle Fernwärme(kälte)leitungen und –anlagen, insbesondere auch Infrastrukturanlagen, die wiederum den Begriff Infrastrukturleitungen umfassen. Die Systematik dieser Begriffe kann der folgenden Darstellung entnommen werden:

⁷ § 8 Abs 2 WKLG.

⁸ §§ 3, 6 Abs 2 WKLG.

⁹ § 8 Abs 2 WKLG.



Ein Fernwärmeausbauprojekt iSd § 3 Z 3 WKLG ist daher vom Fernwärmeausbauprojekt iSd § 6 Abs 2 Z 1 WKLG zu differenzieren. Während die Begriffsdefinition gemäß § 3 Z 3 WKLG **alle** Fernwärmeleitungen und –anlagen (auch die Infrastrukturanlagen und Infrastrukturleitungen) beinhaltet, erstreckt sich die Definition gemäß § 6 Abs 2 Z 1 WKLG im Wesentlichen **nur** auf die Hausanschlüsse und die Leitungen ≤ 0,75 MW.

Unter dem Begriff „**Hausanschluss**“ werden Fernwärme(kälte)verbindungsleitungen zwischen technisch geeigneten Anschlusspunkten des Fernwärme(kälte)netzes einschließlich der Übergabestation bis zur Eigentumsgrenze (idR die Sekundärseite des Wärmetauschers/Klimaanlage beim Kunden) verstanden.

Der Begriff „Fernkälteprojekt“ in § 6 Abs 1 Z 5 WKLG ist gleichbedeutend mit dem Begriff „Fernkälteausbauprojekt“ im Sinne der Begriffsbestimmung des § 3 Z 5 WKLG.

Erneuerbare Energieträger

Erneuerbare Energieträger im Sinne dieser Leitlinien sind Solarwärme, Erdwärme, feste, flüssige und gasförmige Biomasse, Deponiegas und Klärgas; eine ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger betriebene Anlage liegt vor, wenn die für den Betrieb eingespeiste Wärmemenge maximal zu 20% aus fossilen Energieträger stammt¹⁰, wobei Abwärme aus industriellen Prozessen nicht als fossiler Energieträger gewertet wird.

Biomasse im Sinne dieser Leitlinie ist der biologisch abbaubare Teil von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige sowie der biologisch abbaubare Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten, ausgenommen Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm. Biogene Abfälle oder Abfälle mit relevanten biogenen Anteilen (= biologisch abbaubare Teil von Abfällen) im Sinne dieser Leitlinie sind jene, die in einer zu diesem Zweck vom

¹⁰ Quelle (BMWFJ/BMLFUW).

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft erstellten Liste¹¹ angeführt sind.

Hinsichtlich der übrigen Begriffsdefinitionen wird auf § 3 WKLG verwiesen.

5. Voraussetzungen für die Förderung¹²

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Projekt muss vom sachlichen Anwendungsbereich des WKLG umfasst sein (vgl Pkt. 3 dieser Leitlinie).
- Die zeitlichen Voraussetzungen müssen erfüllt bzw. der Anreizeffekt gegeben sein (vgl Pkt. 3 dieser Leitlinie).
- Die Durchführbarkeit des Projektes muss unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert sein.¹³
- Nachweisliche Reduktion des Primärenergieträgereinsatzes sowie Verminderung der CO₂-Emissionen.¹⁴
- Die Förderung muss aus wirtschaftlicher Sicht notwendig sein (ohne Beihilfe wäre die Investition nicht hinreichend rentabel) und auf das erforderliche Minimum beschränkt sein.¹⁵
- Die fachlichen Fähigkeiten zur Durchführung des Projektes müssen gegeben sein.¹⁶

Weitere Voraussetzungen (nur eine der folgenden zwei Alternativen muss erfüllt sein):

Alternative 1: (Fernwärmeausbauprojekte iSd § 4 Abs 2 Z 1a, b WKLG)

- Versorgung zumindest eines (nicht konzernmäßig verbundenen¹⁷) **Endverbrauchers** mit Fernwärme oder Fernkälte UND
- Einhaltung der Entscheidung der Kommission 2007/74/EG (Wirkungsgrad-Referenzwerte) für energieeffiziente Fernwärme.

Alternative 2: (Investitionen in Infrastrukturanlagen u.-leitungen iSd WKLG)

- Investition in ein Infrastrukturprojekt, das nicht unter die EG-Umweltschutzleitlinie¹⁸ fällt (idR per definitionem immer erfüllt¹⁹).

¹¹ § 3 Abs 6 Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung im Inland, mit der Einschränkung § 2 Abs 2 Z1 lit b WKLG.

¹² § 4 WKLG.

¹³ § 4 Abs 1 WKLG. Gilt für sämtliche Projekte nach dem WKLG.

¹⁴ § 4 Abs 6 WKLG. Gilt für sämtliche Projekte nach dem WKLG.

¹⁵ Entscheidung der Kommission K(2009) 4536 vom 17.6.2009 Rz 34.

¹⁶ § 14 ARR 2004.

¹⁷ § 228 Abs 3 UGB.

¹⁸ Mit dem Begriff „Gemeinschaftsrahmen“ in § 4 Abs 2 Z 1b sind die „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen“ der EU (2008/C 82/01) gemeint.

Die **finanzielle Sicherung der Durchführbarkeit** ist dann gegeben, wenn der Projektbetreiber wirtschaftlich in der Lage ist, auch für die nicht förderfähigen Teile, das Projekt bis zur Inbetriebnahme fertig zu stellen. Dies ist durch eine entsprechende Bestätigung eines Kreditinstitutes bzw. einen vergleichbaren Bonitätsnachweis nachzuweisen.

Unter **energieeffizienter Fernwärme** versteht man Fernwärme, die in Bezug auf die Erzeugung entweder die Kriterien für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung erfüllt oder die bei ausschließlich wärmeerzeugenden Kesselanlagen den Referenzwerten für die getrennte Wärmeerzeugung gemäß der Entscheidung 2007/74/EG entspricht.²⁰

6. Förderbare Investitionskosten²¹

Förderbare Investitionskosten sind:

Investitionen in materielle Vermögenswerte:

- Grundstücke (Grund und Boden), nach Maßgabe der technischen Notwendigkeit,
- Gebäude,
- Anlagen und Ausrüstungsgüter,
- Anpassung von bestehenden Anlagen und
- Planung und Projektierung iZm mit diesen Anlagen.

Investitionen in immaterielle Vermögenswerte:

- Technologietransfer in Form von Patenten,
- Nutzungslizenzen und
- sonstige immaterielle Ressourcen
nach Maßgabe des § 5 Abs 3 2. Satz WKLG.

Förderbar sind nur **Herstellungskosten gemäß § 203 Abs 3 UGB²²**. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der Materialgemeinkosten und der Fertigungsgemeinkosten eingerechnet werden. Sind die Gemeinkosten durch offenbare Unterbeschäftigung überhöht, so dürfen nur die einer durchschnittlichen Beschäftigung entsprechenden Teile dieser Kosten eingerechnet werden. Kosten der allgemeinen **Verwaltung** und des **Vertriebes** dürfen **nicht** in die Herstellungskosten einbezogen werden. **Zinsen** für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines

¹⁹ Vgl Fn 44 zu Rn 120 der EG-Umweltschutzleitlinie. Demgemäß fallen Investitionen in Fernwärmeinfrastruktur nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinie.

²⁰ Vgl § 4 Abs 2 Z 1 lit b WKLG.

²¹ §§ 5 Abs 3 und § 6 Abs 1 und 6 WKLG.

²² Unternehmensgesetzbuch.

Vermögensgegenstandes verwendet wird (zB Bauzinsen), dürfen ebenso **nicht** angesetzt werden.

Förderbar sind nur dem Projekt **eindeutig zuordenbare** Ausgaben soweit diese für die Verwirklichung des Projektes **notwendig und zweckmäßig** sind und nicht über den marktüblichen Preisen liegen. Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind einzuhalten.

7. Höhe der Förderung

7.1. Allgemeines

Zur Abgrenzung der verwendeten Begriffe zur Ermittlung der Förderhöhe wird auf Pkt. 4 dieser Leitlinie verwiesen. Dabei ist zwischen zwei unterschiedlichen Inhalten des Begriffs „Fernwärmeausbauprojekt“ zu differenzieren:

- **Fernwärmeausbauprojekt iSd § 3 Z 3 WKLG:** beinhaltet **alle** Fernwärmeleitungen und –anlagen (auch die Infrastrukturanlagen und Infrastrukturleitungen);
- **Fernwärmeausbauprojekt iSd § 6 Abs 2 Z 1 WKLG:** beinhaltet im Wesentlichen **nur** Hausanschlüsse und Leitungen $\leq 0,75$ MW.

Die in § 6 Abs 2 Z 1 bis 3 WKLG unterschiedenen Förderungen (Fernwärmeausbauprojekte, Infrastrukturleitungen und Infrastrukturanlagen) sind **kumulativ** zu gewähren, wenn ein Projekt zwei oder drei der in § 6 Abs 2 unterschiedenen Investitionen umfasst.²³ Ein Fernwärmeausbauprojekt iSd § 3 Z 3 WKLG ist daher zur Ermittlung der Förderhöhe gegebenenfalls in die folgenden drei unterschiedlichen Kategorien **aufzusplitten**:²⁴

- Fernwärmeausbauprojekt iSd § 6 Abs 2 Z 1 (insb. HA, Leitungen $\leq 0,75$ MW)
- Infrastrukturleitungen iSd § 6 Abs 2 Z 2
- Infrastrukturanlagen iSd § 6 Abs 2 Z 3

Die Förderhöhe ist danach gesondert für jede Kategorie anhand der Bestimmungen des WKLG zu berechnen und in der Folge betragsmäßig zu kumulieren.

Die in § 6 Abs 2 WKLG definierten Förderhöhen lassen sich systematisch wie folgt darstellen.

²³ § 6 Abs 3 WKLG.

²⁴ Diese Aufspaltung ist nur für die Berechnung der Förderhöhe relevant. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist für das beantragte Projekt insgesamt zu erstellen.

Fernwärmeausbauprojekte gemäß § 6 Abs 2 Z 1 WKLG:
(insb. Hausanschlüsse und Leitungen ≤ 0,75 MW)

Fernwärmeausbauprojekt iSd § 6 Abs 2 Z 1 WKLG	kein Sanierungsgebiet gemäß § 2 Abs 8 IG-L	50 % der Investitions <u>mehr</u> kosten ODER 35 % der Investitionskosten MAXIMAL jedoch € 200.000,- pro MW des für Kunden hergestellten VAW.
	Sanierungsgebiet gemäß § 2 Abs 8 IG-L	35 % der Investitionskosten (per Definition bestehen <u>keine</u> Alternativen) MAXIMAL jedoch € 200.000,- pro MW des für Kunden hergestellten VAW.
	besonders belastetes Sanierungsgebiet gemäß §§ 2 Abs 8 iVm 16 IG-L	50 % der Investitionskosten (per Definition bestehen <u>keine</u> Alternativen) MAXIMAL jedoch € 200.000,- pro MW des für Kunden hergestellten VAW.

Unter der Abkürzung **VAW** (Verrechnungsanschlusswert) wird der für Kunden hergestellte verrechnete Anschlusswert verstanden.

Ob ein Gebiet als „besonders belastetes Sanierungsgebiet“ gemäß §§ 2 Abs 8 iVm 16 IG-L gilt, kann vom jeweiligen Bundesland durch Verordnung definiert werden. Zur Berechnung der Förderhöhe ist der IG-L-Status zum Zeitpunkt der Förderzusage (Datum des Fördervertrages) relevant.

Die Berechnung der Förderung auf Basis der Investitionsmehrkosten ist nur dann erforderlich, wenn das Fernwärmeausbauprojekt **nicht** in einem Sanierungsgebiet gemäß § 2 Abs 8 IG-L umgesetzt wird.

Sofern zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen in regionalen **Gebieten mit hoher Luftschadstoffbelastung** (auch wenn es sich dabei um **kein** Sanierungsgebiet iSd § 2 Abs 8 IG-L handelt) beigetragen wird, sind bereits vorhandene Alternativinvestitionen (zB bestehende Ölkessel oder Gaskesselanlagen) nicht zur Ermittlung der förderfähigen Kosten heranzuziehen.²⁵ Das Vorliegen der Voraussetzungen dafür ist durch ein Fachgutachten nachzuweisen.

Gemäß § 6 Abs 4 WKLG sind zur **Ermittlung der Investitionsmehrkosten** die Kosten einer Alternativinvestition abzuziehen, die ohne Beihilfe getätigt worden wären (zB die Kosten eines Ölkessels, abzüglich der dafür lukrierbaren Förderungen). Zur Berechnung der Investitionsmehrkosten siehe Pkt. 7.2 dieser Leitlinie.

²⁵ § 6 Abs 4 WKLG.

Infrastrukturleitungen gemäß § 6 Abs 2 Z 2 WKLG

Infrastruktur- leitungen iSd § 6 Abs 2 Z 2 WKLG	Keine Differenzierung nach Sanierungsgebiet	35 % der Investitionskosten (per Definition bestehen keine Alternativen, § 6 Abs 4 WKLG) MAXIMAL jedoch € 200.000,- pro MW Transportleistung der Leitung.
--	--	---

Infrastrukturanlagen gemäß § 6 Abs 2 Z 3 WKLG

Infrastruktur- anlagen iSd § 6 Abs 2 Z 3 WKLG	Keine Differenzierung nach Sanierungsgebiet	35 % der Investitionskosten (per Definition bestehen keine Alternativen, § 6 Abs 4 WKLG) MAXIMAL jedoch € 200.000,- pro MW Leistungswert (Nennleistung) der Anlage.
--	--	---

Fernkälteausbauprojekte

Für Fernkälte(ausbau)projekte sind die jeweiligen Bestimmungen des WKLG, welche auch für die Fernwärme gelten, analog anzuwenden, sofern keine Sonderbestimmungen in diesen Leitlinien enthalten sind.

7.2. Ermittlung der Investitionsmehrkosten²⁶

Die Ermittlung von Investitionsmehrkosten ist nur bei einem **Fernwärmeausbauprojekt iSd § 6 Abs 2 Z 1 WKLG** (das sind Hausanschlüsse sowie Leitungen $\leq 0,75$ MW) erforderlich, wenn dieses **nicht** in einem Sanierungsgebiet gemäß § 2 Abs 8 IG-L umgesetzt wird.

Die Ermittlung der Investitionsmehrkosten erfolgt in zwei Schritten²⁷:

1. Von den Investitionskosten sind in einem ersten Schritt die **Investitionskosten einer technisch vergleichbaren Alternativinvestition** abzuziehen, die ohne Beihilfe getätigt worden wäre (zB die Kosten eines Ölkessels mit gleicher Leistung bzw. die Kosten einer dezentralen Kompressionskältemaschine).
2. **Kosteneinsparungen bzw. Mehrerlöse**, die sich durch das Fernwärmeprojekt im Vergleich zur Alternativinvestition innerhalb von 5 Jahren ergeben, sind in einem zweiten Schritt in Abzug zu bringen.

Als relevante Alternative („**Referenzinvestition**“) gilt vereinfachend die Investition in eine dezentrale Wärmeerzeugungsanlage mit ernst zu nehmenden Alternativen (Ölkessel, Gaskessel, etc.) direkt bei den Verbrauchern. Es ist daher **fiktiv** davon auszugehen, dass

²⁶ § 6 Abs 4 und 5 WKLG.

²⁷ Vgl Rn 80 bis 82 EG-Umweltschutzleitlinie.

die an die Verbraucher gelieferte Wärme nicht durch ein Fernwärmeleitungssystem sondern durch dezentrale Ölkessel (mit gleicher Leistung) direkt bei den Kunden erzeugt und bereitgestellt wird.

Die Berechnung der Investitionsmehrkosten unter Berücksichtigung der Kosteneinsparungen und Mehrerlöse erfolgt immer **aus Sicht des Förderwerbers** (nicht aus Sicht des Kunden!).

Ad 1. Berechnung der Investitionsmehrkosten ieS

Als Kosten einer Alternativinvestition sind die **Anschaffungskosten von ernst zu nehmenden Alternativen** (Ölkesseln, Gaskessel, etc.) mit der gleichen Leistung wie der Fernwärmeanschluss heranzuziehen. Vereinfachend sind die Anschaffungskosten von Ölkesseln mit gleicher Leistung anzusetzen. Sofern zum Zeitpunkt des Fernwärmeanschlusses noch keine Alternativen bestehen (**künftige Alternativen**) ist von einer alternativen Investition in neue Kessel mit vergleichbarer Leistung auszugehen. Bei **bestehenden Alternativen** kann vereinfachend davon ausgegangen werden, dass ernst zu nehmende Alternativen (Ölkessel, Gaskessel etc.) in etwa zur Hälfte bereits abgeschrieben sind. Es sind daher vereinfachend als Wiederbeschaffungszeitwert die halben Anschaffungskosten der Anlage in den Berechnungen anzusetzen.

Ad 2. Berechnung der Kosteneinsparungen und der Mehrerlöse

Da die erzielbaren Preise für die an die Kunden gelieferte Wärme in der Regel nicht davon abhängen, ob diese durch ein Fernwärmesystem oder durch dezentrale Kessel bereitgestellt wird, können normalerweise keine **Mehrerlöse** erzielt werden.

Die **Kosteneinsparungen** ergeben sich durch einen Vergleich der betrieblichen Kosten (ohne Abschreibungen und Zinsen) der Versorgung mit Fernwärme verglichen mit den betrieblichen Kosten von dezentralen ernst zu nehmenden Alternativen (Ölkesseln, Gaskessel, Biomassekessel etc.). Für die Ermittlung der Brennstoffkosten ist vereinfachend als Referenzpreis der Marktpreis²⁸ für Heizöl der Sorte „extra leicht“ heranzuziehen, und ein Wirkungsgrad des Ölkessels von 89 % anzusetzen. Die jährlichen Kosteneinsparungen der ersten 5 Betriebsjahre sind mit dem Diskontierungssatz lt Wirtschaftlichkeitsberechnung auf das Jahr der Investition (t_0) abzuzinsen.

Die Ermittlung der Investitions**mehrkosten** (ohne Berücksichtigung allfälliger Mehrerlöse) kann vereinfachend nach folgendem Schema erfolgen:

$$\begin{array}{l}
 \text{Investitionskosten für die Fernwärme} \\
 - \text{ Investitionskosten der Alternative (zB dezentrale Ölkessel)} \\
 + \text{ Barwert betriebliche Kosten (exkl. Abschreibungen und Zinsen) der Fernwärme}^{29} \\
 - \text{ Barwert betriebliche Kosten (exkl. Abschreibungen und Zinsen) der Alternative}^{29} \\
 \hline
 = \text{ Investitionsmehrkosten gemäß § 6 Abs 4 und 5 WKLG}
 \end{array}$$

Die Referenzkosten für die Alternativinvestition sind vom Förderwerber anzugeben und werden von der Abwicklungsstelle auf Plausibilität geprüft.

²⁸ Geltender Marktpreis zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderansuchens, exkl. Umsatzsteuer.

²⁹ Sofern die betrieblichen Kosten der Fernwärme geringer sind als die betrieblichen Kosten der Alternative.

8. Begrenzung der Förderung

Allgemeine Begrenzungen

Die Höhe der Förderung nach dem WKLG ist generell durch folgende Parameter begrenzt:

- Prozentsätze und Absolutbeträge gemäß §§ 5 Abs 2 und 6 Abs 2 WKLG.
- Verfügbarkeit der Fördermittel, maximal EUR 60 Mio. pa.³⁰
- Begrenzung je Bundesland in Höhe von EUR 24 Mio. pa.³¹
- Erforderliche Höhe der Förderung: Die Förderung muss aus wirtschaftlicher Sicht notwendig sein (ohne Beihilfe wäre die Investition nicht hinreichend rentabel) und auf das erforderliche Minimum beschränkt sein³² (Nachweis durch Wirtschaftlichkeitsberechnung).
- Anteilige Kürzung der Förderung, wenn nicht sämtliche Erzeugungsanlagen die Voraussetzungen für energieeffiziente Fernwärme erfüllen.³³

Die Förderhöhe bemisst sich nach der im Einzelfall jeweils niedrigsten Grenze.

Kumulation mit anderen Förderungen

Werden die nach dem WKLG für ein **Fernwärmeausbauprojekt iSd § 6 Abs 2 Z 1 WKLG** (insb. Hausanschlüsse, Leitungen $\leq 0,75$ MW) bestimmten Grenzen durch Förderungen aus anderen Förderquellen überschritten, so sind die Förderungen nach dem WKLG in jenem Ausmaß zu reduzieren, dass diese Grenze nicht überschritten wird.³⁴

Dies gilt **nicht** für **Infrastrukturleitungen und Infrastrukturanlagen iSd § 6 Abs 2 Z 2 und 3 WKLG**. Bei einer Kumulation mit anderen Förderungen können daher die im WKLG angeführten Grenzen in diesem Fall überschritten werden. Obergrenze ist jedoch das gemeinschaftsrechtlich höchstzulässige Fördermaß (Rn121 der Umweltschutzleitlinien³⁵ gelten analog).³⁶ Die maximale Beihilfenintensität ist daher grundsätzlich mit 50% der beihilfefähigen Kosten begrenzt.³⁷

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsträgern zu informieren.³⁸

³⁰ § 7 WKLG.

³¹ § 5 Abs 5 WKLG.

³² Entscheidung der Kommission K(2009) 4536 vom 17.6.2009 Rz 34.

³³ § 4 Abs 2 Z 3 zweiter Absatz WKLG.

³⁴ §§ 4 Abs 4 und 5 Abs 4 WKLG.

³⁵ EG 2008/C 82/01.

³⁶ § 5 Abs 2 WKLG. BMWFJ DZ v. 23.4.2009 Notifikation Punkt 2. Rz 34 und 40 der Entscheidung der Kommission vom 17.6.2009.

³⁷ Quelle: BMWFJ Dienstzettel v. 23.4.2009 Punkt 1 der Notifikation. So auch Rn 121 EU LL f. Umweltschutzbeihilfen.

³⁸ § 10 Abs 2 Z 10 WKLG.

9. Förderansuchen

9.1. Allgemeines³⁹

Ansuchen zur Gewährung von Investitionszuschüssen können von natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften nach UGB gestellt werden, welche die fachlichen Fähigkeiten nachweisen können⁴⁰ und Maßnahmen gemäß § 6 Abs 1 WKLG setzen können.

Die Förderansuchen sind unter Verwendung der von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulare und Muster im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend einzubringen, wobei das Einlangen dem Förderungswerber vom BMWFJ schriftlich bestätigt wird. Die Ansuchen müssen vollständig und firmenmäßig gefertigt im Original eingebracht werden. Nach der Registrierung mit einer Geschäftszahl werden die Anträge an die Abwicklungsstelle zur Bearbeitung weitergeleitet. Die Reihung der Förderansuchen erfolgt entsprechend dem Einlangen der unter § 10 WKLG angeführten vollständigen Unterlagen. Ob ein Projekt die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Förderung erfüllt und unter welchen Fördertatbestand das Projekt fällt, wird in jedem Einzelfall gesondert geprüft.

Die von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Formulare, Datenblätter und Muster (zB für die Wirtschaftlichkeitsberechnung) sind für den Förderantrag zu verwenden. Der Abwicklungsstelle sind alle von dieser angeforderten Unterlagen zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

Werden Unterlagen nicht vollständig bei der Einbringung des Förderansuchens übermittelt, hat die Abwicklungsstelle den Förderungswerber unter Setzung einer Frist von 6 Wochen aufzufordern, die Unterlagen nachzureichen. Werden diese bis dahin vollständig nachgereicht, so gilt das ursprüngliche Einreichdatum. Andernfalls gilt das Förderungsansuchen erst mit Einlangen der vollständigen Unterlagen als eingereicht und wird dementsprechend gereiht. Werden die geforderten Unterlagen nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung eingereicht, werden die gesamten Unterlagen an den Förderwerber rückübermittelt.

Werden von der Abwicklungsstelle gemäß § 10 geforderte ergänzende Unterlagen zur Beurteilung des Förderungsansuchens nicht vollständig übermittelt, so kann dies zu einer neuen Reihung des Projektes führen, sofern die Nachforderung der Unterlagen schriftlich erfolgte, eine Frist von 6 Wochen gesetzt wurde und der Förderwerber auf die Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Frist ausdrücklich hingewiesen wurde. Ausschlaggebend für die neue Reihung ist das Datum des Eingangs der vollständigen nachgeforderten Unterlagen.

Kommt es im Zuge der inhaltlichen Beurteilung zu einer wesentlichen Projektänderung die entweder den projektierten Umwelteffekt oder die betriebswirtschaftlichen Parameter, wie insbesondere Investitionskosten (förderfähige Kosten von $\pm 30\%$) und Förderbedarf, wesentlich verändert, wird das Projekt mit dem Einlangen der für die Beurteilung der Projektänderung erforderlichen Unterlagen neu gereiht.

³⁹ § 10 WKLG.

⁴⁰ § 14 ARR 2004.

Die AWISTA GmbH, Hilmteichstraße 109, 8043 Graz, wurde vom Bundesminister beauftragt, als Abwicklungsstelle⁴¹ die Abwicklung der Gewährung sowie der Auszahlung der Förderung nach dem WKLG durchzuführen.

9.2. Inhalt der Förderansuchen

Förderungsansuchen sind dahingehend zu begründen, dass die Ziele des Gesetzes (§ 1 WKLG) erreicht werden. Weiters muss die Ertrags- und Vermögenslage des Antragstellers (§ 10 Abs 1 WKLG) ersichtlich sein. Dies kann in Form von Geschäftsberichten bei Gesellschaften oder in anderen Fällen mit entsprechender Bank-Auskunft erfolgen.

§ 10 Abs 2 Z1 bis Z19 WKLG definiert den Inhalt eines Förderansuchens:

1. Angaben über den Bestand an Fernwärmeversorgungsanlagen und die Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Wärmeversorgung in den letzten drei Jahren.

Anm.: Anführung welche Fernwärme(kälte)versorgungsanlagen der Förderwerber betreibt bzw. die Art der Anlagen wie zB Fernheizkraftwerk, Auskopplungsanlagen etc. sowie Angaben über die Wärmeabgabe an die Kunden in den letzten drei Jahren. Kälteanlagen sollten analog den Angaben bzw. Beschreibungen für Fernwärmeprojekte erfolgen.

2. Angaben über die Möglichkeiten des weiteren Fernwärmeausbaus innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes oder über die Möglichkeiten der Erweiterung des Versorgungsgebietes sowie über die Koordination der geplanten Fernwärmeversorgung durch andere Energieträger.

Anm.: Angaben über Verdichtungsmöglichkeiten im bestehenden Netz sowie die geplante Erweiterung durch Infrastrukturleitungen und Infrastrukturanlagen etc. Kurze Angabe, ob mit anderen leitungsgebundenen Energieträgern wie Strom und Gas Koordinationsabkommen bestehen.

3. Eine Beschreibung des dem Antrag zugrundeliegenden Projektes im Zusammenhang mit den Angaben gemäß Z 2, einschließlich der Begründung der technischen Konzeption.

Anm.: Eine ausführliche Beschreibung des antragsgegenständlichen Projektes zB in Form eines technischen Berichtes mit Begründung der technischen Konzeption sowie Trassenleitungs- oder Übersichtspläne.

4. Die vorgesehene Gesamtfinanzierung des Projektes nach Z 3 mit aussagefähiger Aufgliederung.

⁴¹ § 9 Abs 1 WKLG.

Anm.: Angaben über die Gesamtfinanzierung des Projektes wie Gesamtinvestitionskosten, Eigenmittel (zB Cash Pooling), Fremdmittel etc.

5. Die sonstige Ausbauplanung in den nächsten zehn Jahren und Angaben über die daraus erwartete wärmewirtschaftliche Situation in diesem Zeitraum, insbesondere die erwartete Anschlussdichte.

Anm.: Die vorgesehene Ausbauplanung in den nächsten 10 Jahren (Jahrestabelle) ist anzugeben. Weiteres ist der geschätzte Wärmebedarf (GWh) in diesem Zeitraum sowie die erwartete Anschlussdichte (VAW) darzustellen.

6. Ein Verzeichnis der zur Förderung beantragten Teile der Anlagen.

Anm.: Ausführliche Liste der zur Förderung beantragten Teile wie Infrastrukturleitung, Hausanschlussleitungen etc.

7. Einen Bauzeitplan

Anm.: Diese Angaben haben das Datum des Baubeginns und der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme zu beinhalten.

8. Die gegliederte Darstellung (Kostenberechnung) der zur Ausführung des Baues veranschlagten Gesamtkosten.

Anm.: Die veranschlagten Gesamtkosten des Projektes müssen in Grundkäufe und Dienstbarkeiten, Planungskosten und Bauüberwachung, maschinellen Teil, Baukosten sowie sonstige Kosten bzw. Unvorhergesehenes gegliedert sein.

9. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektes.

Anm.: Für den Nachweis des Förderbedarfes im Sinne des WKLG ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung in Form einer dynamischen Kapitalwertberechnung mit einem Diskontierungszinssatz, der von der Abwicklungsstelle bekannt gegeben wird, aufzustellen.

- a. *Die Berechnung des Kapitalwertes ist unabhängig von der Finanzierungsstruktur (Eigen- bzw. Fremdkapitalanteil) durchzuführen. Damit sind fremdkapitalbedingte Mittelzu- und -abflüsse, sowie die daraus resultierenden Fremdkapitalzinsen außer Acht zu lassen. Im Rahmen der Ermittlung des Kapitalwertes sind u.a. Ertragsteuern sowie Gemeinkosten zu berücksichtigen. Der Kapitalwert des geplanten Investitionsprojektes ist mittels zwei Varianten, mit und ohne Berücksichtigung der Investitionsförderung gemäß WKLG, zu berechnen. Der Planungszeitraum hat sich über die gesamte Nutzungsdauer des Projektes (idR 20 Jahre; für Kälteanlagen vereinfachend auch 15 Jahre) zu erstrecken. Ein Förderbedarf liegt nur insoweit vor, als der Kapitalwert inklusive Förderung kleiner oder*

gleich Null ist. Bei einem positiven Kapitalwert ist die Förderhöhe in dieser Höhe zu kürzen.

- b. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist zum Zeitpunkt des Förderansuchens zu erstellen (mit zum Zeitpunkt der Einreichung maßgebliche Planwerte, sowie voraussichtliche Investitionskosten). Bei Endabrechnung ist die Wirtschaftlichkeitsrechnung nur hinsichtlich der tatsächlichen Investitions- und sonstigen Betriebskosten zu aktualisieren.*

10. Angaben, wo und in welchem Ausmaß für das antragsgegenständliche Projekt Förderungen beantragt oder bereits erhalten wurden.

Anm.: Alle zum gegenständlichen Projekt beantragten, beabsichtigten und gewährten Förderungen wie zB UFG, KWKG, ÖSG etc. müssen bekannt gegeben werden.

11. Angaben über den von diesem Projekt erreichten Primärenergiefaktor.

Anm.: Der Primärenergiefaktor (ÖNORM EN 15316-4-5) kennzeichnet das Verhältnis von insgesamt aufgewendeter Primärenergie zur Endenergie beim Nutzer.

12. Angaben über die Primärenergieeinsparung und die Substitution sensitiver Energieträger.

Anm.: Die Angaben über die Primärenergieträgereinsparung und die Substitution sensitiver Energieträger sollen nach dem SI- bzw. mks – System angegeben [GWh, MWh, kWh] werden (nicht Öl- äquivalent o.ä.).

13. Angaben über die Aufteilung der Investitionen auf die einzelnen Wirtschaftszweige (zB Bauwirtschaft, Installationsgewerbe, Zulieferunternehmen) und des vorgesehen inländischen Anteiles sowie Angaben über das Ausmaß, in dem in den einzelnen Bereichen örtliche und regionale Unternehmen eingesetzt werden können.

Anm.: Angaben über die Aufteilung der Investition in Prozenten auf die einzelnen Wirtschaftszweige (einzelne Branchen) bzw. das Ausmaß des österreichischen Anteils. Die weiteren Angaben betreffen die Anzahl der ausführenden Unternehmen, die für die Ausbautätigkeit eingesetzt werden.

Bezifferung der Investitionen, Aufteilung nach: Materialkosten, Baukosten, Rohrbau, Nebenkosten, Planungskosten. Wertschöpfung: Regional (Bundesland), Österreich, EU, Andere, sonstige Angaben.

14. Eine von einem Ziviltechniker durchgeführte Berechnung der durch das Projekt bewirkten Primärenergieträgereinsparung sowie der CO₂ -Reduktion mit Angabe des für die zusätzliche Wärme- bzw. Kälteerzeugung erforderlichen Primärenergieträgereinsatzes und damit verbundenen CO₂ -

Emissionen im Vergleich zu den bei den im Projekt geplanten Wärme- bzw. Kälteabnehmern ersetzten Primärenergieträgern und CO₂ - Emissionen.

Anm.: Die Berechnung ist von einem autorisierten Ziviltechniker zu erstellen und zu bestätigen. Es wird empfohlen, die umweltrelevanten Daten in Punkt 11, 12, 14 und 15 in einem Gutachten eines Zivilingenieurs zusammenzufassen.

15. Angaben über die Verminderung der Luftverunreinigungen durch die geplante Fernwärmeversorgung, bei Vorhaben in Sanierungsgebieten gemäß § 2 Abs 8 Immissionsschutzgesetz-Luft zusätzlich Angaben über das Ausmaß der erzielbaren Verringerung der Emission von Luftschadstoffen, allenfalls in Verbindung mit Programmen und Verordnungen gemäß §§ 9a und 10 IG-L.

Anm.: Ein Gutachten eines befugten Zivilingenieurs bzw. Ingenieurbüros ist beizubringen. Bei Vorhaben in Sanierungsgebieten Angaben, die in Verbindung mit Maßnahmen der Bundesländer, gemäß §§ 9a und 10 IG-L, stehen.

16. Angabe spezifischer regionaler klimatischer, orographischer, topographischer Bedingungen und besondere sonstige Belastungen.

Anm.: Beschreibung der regionalen Situation des gesamten Versorgungsgebietes. Gemeint sind damit Veränderungen im Bereich der Infrastruktur wie zB Errichtung eines Gewerbeparks, Autobahn etc., die neue Belastungen in der Region mit sich bringen. Die Angaben müssen lediglich im Erstantrag des Jahres aktualisiert mit besonderen sonstigen Belastungen angegeben werden. (zB Wesentliche Änderungen wie Errichtung von z.B. Stahlwerken, Autobahnen, etc.) In alle weiteren Anträgen des jeweiligen Jahres genügt der Verweis auf den Erstantrag.

17. Angaben über besondere Verhältnisse auf der Abnehmerseite.

Anm.: Angaben über geplante Versorgung mit Fern- bzw. Kälteanlagen auf der Abnehmerseite zB Daten aus eventuell vorhandenen kommunalen Gebäuderegistern.

18. Angaben über die Errichtung zusätzlicher Zentralheizungsanlagen im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung des Fernwärmeversorgungsnetzes, gegliedert nach Baubestand und zu errichtenden Baulichkeiten

Anm.: Angaben tatsächlicher Werte sofern vorhanden, ansonsten sind zuverlässige statistische Daten der Kommune heranzuziehen.

19. Im Falle eines Ansuchens auf Gewährung einer Förderung zum Zwecke der Erschließung einer geothermischen Quelle, ein geologisches Gutachten.

Anm.: Dieses Gutachten ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die geothermische Quelle die vom Förderungswerber angegebene Wärmeleistung mit entsprechendem Temperaturniveau erbringt.

10. Förderzusage und Förderungsvertrag

Über die Gewährung von Förderungen nach dem WKLG entscheidet der Bundesminister unter Bedachtnahme der Empfehlungen des Beirats.⁴² Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dieser entsteht erst mit Abschluss eines Fördervertrages lt § 13 Abs 1 WKLG. Die Gewährung von Förderungen kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.⁴³

Die Förderzusage ist mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Fördervertrages gleichzusetzen. Ein Projekt muss spätestens 12 Monate nach diesem Vertragsdatum begonnen und 36 Monate danach abgeschlossen sein.

Im Falle einer negativen Entscheidung über das Förderungsansuchen steht dem Förderungswerber, entsprechend den Grundsätzen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes, kein Rechtsmittel zu. Siehe auch § 8 Abs 1 WKLG.

Ist aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegeln für die Förderung von Einzelprojekten ein gesondertes Notifikationsverfahren (**Einzelfallnotifikation**) erforderlich, so ist eine Förderung nur nach Genehmigung durch die EU-Kommission zu gewähren. Eine Einzelfallnotifikation und Genehmigung durch die EU-Kommission ist insbesondere für Großprojekte erforderlich, wenn der Beihilfenbetrag von EUR 7,5 Mio. pro Unternehmen und pro Investitionsvorhaben überschritten wird⁴⁴.

11. Art und Auszahlung der Förderung⁴⁵

Die Förderung erfolgt in Form eines **einmaligen Investitionszuschusses** (§ 5 Abs 1 WKLG) und grundsätzlich nach Abschluss des geförderten Projektes. Der Auszahlungsmodus ist im Förderungsvertrag zu vereinbaren.

Ein zugesicherter Investitionszuschuss wird nach Inbetriebnahme (Wärme- bzw. Kälteabgabe) der Anlage und nach erfolgter Prüfung der Endabrechnung sowie unter der Bedingung der Einhaltung des Förderungsvertrages und unter der Voraussetzung der Bedeckung der Mittel ausbezahlt.

Die Auszahlung der Fördermittel kann im Falle der Genehmigung von Akontierungen durch den Bundesminister und Beibringung von Sicherheiten (Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstitutes bzw. Patronatserklärung einer österreichischen Gebietskörperschaft) nach folgendem Modus erfolgen:

42 § 8 Abs 1 WKLG.

43 Vgl dazu im Detail § 12 WKLG.

44 Quelle: Vademecum EG-Beihilfenrecht vom 30. Sept 2008.

45 § 5 Abs 1 WKLG.

- 30% der Fördersumme nach Bestätigung des Baubeginns durch die technischen Gutachter der Abwicklungsstelle;
- 40% der Fördersumme mit dem Nachweis der Inbetriebnahme;
- restliche 30% der Fördersumme nach erfolgter Prüfung der Endabrechnung und Vorliegen des genehmigten Endberichtes.

12. Durchführung des Projektes

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Abwicklungsstelle dafür einzuholen. Kostenüberschreitungen die aus einer derartigen Projektänderung resultieren, können bei der Endabrechnung keinesfalls berücksichtigt werden. Weiters ist der Förderungsnehmer verpflichtet, alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend unverzüglich anzuzeigen.⁴⁶

Bei Projekten, deren Durchführung mehr als ein Jahr erfordert, hat der Förderungswerber nach Aufforderung durch die Abwicklungsstelle einen Zwischenbericht über den Arbeitsfortschritt samt einer Darstellung der bisherigen Ausgaben und der weiteren geplanten Maßnahmen vorzulegen.

Der Förderungsnehmer hat die Fertigstellung des Vorhabens der Abwicklungsstelle unverzüglich bekannt zu geben.

13. Abrechnung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Vollenbetriebnahme die von ihm erstellte, firmenmäßig gefertigte **Endabrechnung** samt Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des Abrechnungsberichtes, in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Abwicklungsstelle vorzulegen.

Die Endabrechnung hat einen **Verwendungsnachweis** zu beinhalten, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht.⁴⁷ Der **zahlenmäßige Nachweis** muss eine durch Originalbelege⁴⁸ nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.⁴⁹ Die Originalbelege sind der Abwicklungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Die **Endabrechnung** ist durch einen vom Fördernehmer zu bestellenden, unabhängigen (§§ 271 ff UGB) **Wirtschaftsprüfer** zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer hat dabei gegenüber der Abwicklungsstelle folgende Punkte schriftlich zu bestätigen:

- Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung.

⁴⁶ § 12 Abs 3 WKLG.

⁴⁷ §§ 23ff ARR 2004 (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln).

⁴⁸ § 21 Abs 2 Z 4 ARR 2004

⁴⁹ § 24 Abs 1 ARR 2004.

- Höhe der Fördersumme.
- Ausgaben/Investitionen sind widmungsgemäß verwendet, dem Projekt eindeutig zuordenbar und für die Verwirklichung des Projektes notwendig und zweckmäßig.
- Einhaltung der Bestimmungen des WKLG, dieser Leitlinie, der ARR 2004 sowie des Fördervertrages.

Abweichungen bzw. Verstöße sind vom Wirtschaftsprüfer zu erläutern sowie deren Auswirkungen betragsmäßig anzugeben.

14. Kontroll- und Einsichtsrechte

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den Organen der Abwicklungsstelle bzw. des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des Unternehmensgesetzbuches umfasst, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Gewährung der Förderung. Im Übrigen ist auf § 12 Abs 2 WKLG zu verweisen.

15. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zurückzuzahlen und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn:

1. Organe oder Beauftragte der Abwicklungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind⁵⁰;
2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden⁵¹;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine zweimalige schriftliche, entsprechend befristete und dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist⁵²;
4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist⁵³;

⁵⁰ § 13 Abs 2 Z 1 WKLG.

⁵¹ § 13 Abs 2 Z 4 WKLG.

⁵² § 13 Abs 2 Z 4 WKLG.

⁵³ § 13 Abs 2 Z 3 WKLG.

5. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von bis zu 10 Jahren nach dessen Abschluss ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, sofern damit das Ziel der Förderung gefährdet ist;
6. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
7. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind⁵⁴;
8. das geförderte Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist⁵⁵;
9. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 7 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers verlorengegangen sind;
10. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;
11. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern;
12. die für die geförderte Maßnahme notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden.
13. für ein Fernwärmeausbauprojekt eine andere Förderung durch den Bund gewährt wurde (Ausnahmen siehe § 13 Abs 2 Z 5 WKLG).
14. Von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

Von einer Einstellung oder Rückforderung der Förderungsmittel ist in den Fällen der Z 5 oder 11 abzusehen, wenn der Eintritt dieser Fälle unverzüglich gemeldet wird und die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet ist.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit 5% über dem jeweils geltenden Leitzins der Europäischen Zentralbank pro Jahr zu verzinsen ist. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

16. Inkrafttreten

Die Leitlinien 2011 für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wien, am 24.3.2011

⁵⁴ § 13 Abs 2 Z 4 WKLG.

⁵⁵ § 13 Abs 2 Z 2 WKLG.